

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 6 vom 07. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3)
Bad Reichenhall, Frühlingstraße 30 - 30a 1

Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 2 im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2023 2

Markt Teisendorf

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
des gemeindlichen Freibads Neukirchen am Teisenberg
Vom 25. Januar 2023 3

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3) Bad Reichenhall, Frühlingstraße 30 - 30a

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 25.01.2023 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-121-2022
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Errichtung einer Wohnbebauung (Bauteile 1 bis 3)
Grundstück:	Frühlingstraße 30 - 30a
Flur-Nr.:	72/8, 72/9
Gemarkung:	Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 72/8, 72/9 der Gemarkung Sankt Zeno.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-263, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 2 im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2023

Die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar veröffentlichte Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

Das Unterschriftsdatum der Bekanntmachung muss richtig heißen:

Freilassing, den 25. Januar 2023

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads Neukirchen am Teisenberg
Vom 25. Januar 2023**

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung für das Freibad Neukirchen a. T.

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Freibades Neukirchen und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden die Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligem Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.

4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare und deren Kinder unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Saisonfamilienkarten berechtigen zum beliebig oft Eintritt während der Gültigkeitsdauer.
7. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt in dem gemeindlichem Freibad Neukirchen a. T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
3. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.
4. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 4 Gebührensätze

- | | | |
|--|--|---------|
| 1. Einzelkarten | | |
| a) Erwachsene | | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren | | 1,50 € |
| Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis | | |
| Schwerbehinderte mit Ausweis | | |
| Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis | | |
| Jugendleiter mit Ausweis | | |
| Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte | | |
| c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt | | |
| d) Inhaber einer Gästekarte erhalten eine Ermäßigung von | | 0,50 € |
| pro Erwachsener | | |
| Dies gilt nicht für Kinder mit Gästekarte. | | |
| 2. Saisonkarten | | |
| a) Erwachsene | | 42,00 € |
| b) Erwachsene Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte | | 21,00 € |
| c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren | | 18,00 € |
| Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis | | |
| Schwerbehinderte mit Ausweis | | |
| Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis | | |
| Jugendleiter mit Ausweis | | |
| Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte | | |
| d) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt | | |
| e) Familienkarte | | 70,00 € |
| f) Familienkarte für Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte | | 55,00 € |

§ 5 Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Teisendorf, den 25. Januar 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister